

ziert, daß diese sich als die allein „wissenschaftlich“ rationale Regelinstanz diktatorisch zum einzigen Kriterium aufzuschwingen droht. Dies trifft z. B. dort zu, wo die Gewinnmaximierung unkritisch als Maßstab für ökonomische und ethische Richtigkeit angeführt wird.

Person als unbedingtes Kriterium

Da aber Prozesse der Zustimmung unter Menschen, die stets zugleich fundamental wesensgleich und doch auch in vielerlei, gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht ungleich stark sind, niemals bloß funktional rationale Prozesse sein können, die sich in Freiheit selber einpendeln und die zu ihrer Funktion nötigen Regeln aus sich allein hervorbringen, ist auch die genannte Voraussetzung für den freien Wettbewerb, nämlich die existentielle Sicherung für alle, keineswegs von sich aus garantiert. Die Existenzsicherung der wirtschaftlichen „Verlierer“ ist, sobald sie zur Notwehr nichts mehr einzusetzen haben, in keiner Weise mehr gewährleistet, weil ihnen gegenüber nicht nur Regeln schadlos übertreten werden können, sondern diese Regeln selber außer Kraft fallen. Zahlreiche Beispiele aus der Wirtschaftsgeschichte liefern immer neu die Belege für diese Tatsache, für die das christliche Menschenbild den fatalen Hang des Menschen zur Sünde, also zu Egoismus und Selbstüberheblichkeit, anführt. Entgegen der Annahme von J.-J. Rousseau, der Mensch sei „von Natur aus gut“, lehren Wirklichkeit und Erfahrung, daß gerade im freien Wettbewerb der Mensch stets die Tendenz hat, seine Stärke zu seinen Gunsten immer dann auszuspielen, wenn er vom schwächeren Partner keine Nachteile zu befürchten hat.

Soll dies um der unbedingten Achtung der personalen Würde jedes Menschen willen vermieden werden, dann muß jede Gesellschaftsgestaltung auch das *personale Moment* in den Wirtschaftsbeziehungen berücksichtigen und diese als besondere Form menschlicher Kommunikation betrachten. D. h., die Wirtschaftstheorie muß, bevor sie die wirtschaftlichen Prozesse auf ihre optimale Funktionalität hin analysiert, die menschliche Person als unbedingte, also in jedem einzelnen Individuum in seiner Würde zu achtendes Subjekt, das niemals zugunsten der ökonomischen Optimierung verzweckt werden darf, als ein kategorisches, jeder wirtschaftlichen Überlegung vorausliegendes, also nicht inhärentes Kriterium annehmen. Sonst wäre nämlich die in der wirtschaftlichen Selbstdefinition selber genannte Bedingung der Existenzsicherung nicht mehr als eine bloße Leerformel.

So sehr in einer säkular pluralen Gesellschaft ethische Voraussetzungen „schwach“, also möglichst ohne weltanschauliche Voraussetzungen sein müssen, um Konsens finden zu können, so sehr sind sie in diesem ökonomikinhärenten wirtschaftsethischen Ansatz doch so schwach, daß sich Ethik dabei in bloße Regel-Funktionalität auflöst. Christliche Sozialethik, die von ihrem Verständnis des Menschen als dem Ebenbild Gottes her personal zu denken verpflichtet ist, wird da nicht folgen können, sondern zumindest die Grundlagen der kommunikationstheoretischen (Apel) bzw. der transzendentalpragmatischen (Habermas) Ansätze als jeder Wirtschaftsethik vorausliegende grundlegende ethische Ermöglichungsbedingung annehmen müssen.

Franz Furger

Neue Heilige – immer zahlreicher und umstrittener

Zur Selig- und Heiligsprechungspraxis unter Johannes Paul II.

Die Selig- und Heiligsprechungspraxis der letzten zehn Jahre ist in verschiedener Hinsicht immer wieder Gegenstand von grundsätzlichen Anfragen und Kritik. Die Verfahren werden nicht nur zahlreicher. Es mehren sich auch die Fälle, die Kritik an der Auswahl der Selig- bzw. Heiliggesprochenen hervorrufen. Dies hat wiederum Rückwirkungen auf den Stellenwert des Verfahrens überhaupt. Der folgende Beitrag geht dieser Diskussion im einzelnen nach und skizziert die Anfragen an Fälle, Verfahren und Gesamtentwicklung.

Wenn etwas den Pontifikat Johannes Pauls II. mehr als vieles andere kennzeichnet, ist es der hohe Stellenwert, den dieser Papst der Heiligenverehrung – und damit zusammenhängend – der Erhebung neuer Seliger bzw. Heiliger „zur Ehre der Altäre“ gibt. Kaum eine Papstre-

se, bei der nicht inzwischen eine feierliche Seligsprechung zu den Höhepunkten des Besuchsprogramms gehört. Kein Besuch des Papstes in einer näher oder ferner gelegenen Ortskirche, bei dem er nicht das besondere Erbe örtlicher Seliger oder Heiliger oder solcher in Erinnerung ruft, die sich auf dem Weg befinden, es zu werden.

Kein Gedenktag – „runde“ Geburts- oder Todestage zumeist: Benedikt von Nursia (1980), Agnes von Böhmen und Franz von Assisi (1982), Karl Borromäus (1984), Cyrill und Methodius (1985), Alfons von Liguori (1987), Don Bosco (1988), Johannes vom Kreuz (1991) u. a. – wird vom Papst ausgelassen, um nicht vergangene Zeugnisse der Heiligkeit für die Gegenwart nutzbar zu machen: als Ansporn, Orientierungspunkte und Maßstab, an dem sich gelebtes Christentum heute messen soll. Nur schon die bloße Menge an Anlässen zur Verehrung und

gedenkenden Erinnerung an Selige und Heilige in diesem Pontifikat macht deutlich, daß es für den Papst hierbei um mehr geht als nur um folkloristische Beigaben zum „Eigentlichen“ von Glauben und Glaubenspraxis.

Der unwiderstehliche Reiz des Dunklen

Die Vorstellungen des Papstes scheinen sich hierin im übrigen durchaus mit den Bedürfnissen nicht weniger Zeitgenossen innerhalb wie außerhalb der Kirche zu treffen. Selig- und Heiligsprechungen haben sich allem Anschein nach auch in den säkularisiertesten Gesellschaften einen gewissen *Nimbus des Nicht-Alltäglichen* bewahrt, so daß ihnen ein gewisses Interesse sicher sein darf. So uneinheitlich selbst in kirchlichen Kreisen das Interesse an Heiligen überhaupt, erst recht aber das Verhältnis zu bestimmten Heiligen ist – schon die Tatsache, daß die katholische Kirche ein formelles Verfahren besitzt und praktiziert, an dessen positivem Ende sie konkreten Menschen eine *objektive Heiligkeit* zuspricht und sich darin auf die inkarnatorische Grundstruktur des Christentums beruft, scheint diesem Thema in besonderer Weise die *Aura des Überzeitlichen* zu verleihen. Schon auf Grund ihrer zeitlichen Länge, Kompliziertheit und z. T. wohl auch prozeduralen Undurchsichtigkeit besitzen diese Verfahren im übrigen weiterhin den unwiderstehlichen Reiz des Geheimnisvollen und Dunklen.

Schließlich beweist der bloße Blick in eine einschlägige Buchhandlung mit einer Fachabteilung für Religion, Theologie und Kirche, wie groß offenbar das Interesse an der hagiographischen Bearbeitung gelebten Christentums ist. Hat vielleicht dies einen Verlag wie *C. Bertelsmann* veranlaßt, in diesem Jahr ein 560 Seiten starkes Buch eines *Newsweek*-Journalisten darüber, „wie die katholische Kirche ihre Heiligen macht“ – so der Untertitel – bereits ein Jahr nach dem Erscheinen des amerikanischen Originals herauszubringen (*Kenneth L. Woodward*, *Die Helfer Gottes*, München 1991)? Ein Buch, das zwar nicht gerade Gütekriterien einer Publikation für Fachleute von Heiligsprechungen erfüllt und auch sonst unter denen, die vom Autor zum Thema ausführlich befragt wurden, Kopfschütteln und Ärger auslöste (vgl. die Buchbesprechung des Generalrelators der vatikanischen Kongregation für die Heiligsprechungen, *Ambrosius Eßer*, in der *Deutschen Tagespost* vom 7. 9. 91); das aber allein schon dadurch, daß es – zumal nicht ohne eine gehörige Portion Sympathie für die Sache geschrieben – zustande gekommen ist, dem Leser Respekt abverlangt. (Einen Überblick über 31 Persönlichkeiten im Rufe der Heiligkeit aus dem deutschen Katholizismus gibt das von *Günter Beaugrand* herausgegebene Buch: *Die neuen Heiligen*, Augsburg 1991.)

Im Zentrum der innerkirchlichen Diskussion stand in den letzten Jahren vor allem die *Heiligsprechungspraxis im derzeitigen Pontifikat*. Dabei wird – zunächst einmal unabhängig von der Frage, wen die katholische Kirche im

einzelnen selig- oder heiligspricht – die *deutliche Zunahme* an Selig- und Heiligsprechungen in einem Fall kritisiert, im anderen gutgeheißen. Es werden Einseitigkeiten bei der Auswahl von möglichen Kandidaten und Kandidatinnen für die Selig- und Heiligsprechung moniert. Auf vermeintliche oder tatsächliche kirchliche und theologische „Hintergedanken“, die mit einzelnen Entscheidungen in Verbindung gebracht werden, und auf mögliche negative Konsequenzen von Entscheidungen wird aufmerksam gemacht und der Finger gelegt auf die z. T. auffällig unterschiedliche Geschwindigkeiten bei der Bearbeitung von sogenannten „causae“ durch die dafür zuständige vatikanische Kongregation.

Die Zunahme an Selig- und Heiligsprechungen ist – wenn man etwas genauer hinsieht – zunächst einmal nicht nur eine Angelegenheit des gegenwärtigen Pontifikats, wie es manchmal den Anschein hat. Eine statistische Auswertung der Selig- und Heiligsprechungen (*Jean Evenou*, *Canonisations, béatifications et confirmations de culte*), erschienen in der von der vatikanischen Gottesdienstkongregation herausgegebenen Zeitschrift „*Notitiae*“ (No. 234, S. 41–47), belegt einmal mehr, daß die Zahl der Selig- und Heiligsprechungen schon *seit dem Beginn dieses Jahrhunderts* gegenüber früheren Jahrhunderten deutlich angestiegen ist. Nach der Schaffung des formalisierten und auf Rom zentralisierten Verfahrens wurde im Vergleich zu diesem Jahrhundert über längere Zeiträume nur recht spärlich hiervon Gebrauch gemacht: Im ganzen 17. Jahrhundert fanden demnach nur elf Kanonisierungen statt, im 18. Jahrhundert neun, acht im 19. Jahrhundert. Nach der gleichen Erhebung ergibt sich, daß elf Päpste im Laufe ihres Pontifikates je eine einzige Heiligsprechung vorgenommen haben, zwölf nicht eine einzige. Es gab Zeiten, in denen innerhalb von 30 oder 40 Jahren keine Heiligsprechung stattfand.

Johannes Paul II.: 380 Selige und 262 Heilige

Zurückgegangen ist dagegen die Zahl derjenigen Fälle, die in der Heiligsprechungsstatistik neben den Selig- und den Heiligsprechungen eine dritte Kategorie bilden, die sogenannten „*confirmationes cultus*“. Hierbei handelt es sich um Fälle, bei denen eine kirchenamtliche Verehrung mindestens seit 1534 vorliegen muß – d. h. bereits 100 Jahre vor der Veröffentlichung des für die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Heiligsprechungsverfahrens bedeutsamen Apostolischen Schreibens Urbans VIII. „*Coelestis Jerusalem*“ von 1634. Im Gegensatz zu der Voraussetzung bei regulären Verfahren, daß ein öffentlicher Kult noch nicht vorhanden ist, muß in diesen Fällen eine über einen längeren Zeitraum bereits geübte und kirchenamtlich geduldete Verehrung nachgewiesen werden. Während die Zahl der „*Konfirmationen*“ noch im 19. Jahrhundert die Zahl der Selig- und Heiligsprechungen deutlich überstieg, ist ihre Zahl seitdem rückläufig. Zu den letzten Fällen gehörten *Dorothea von Montau* (1347–1394) im Jahre 1976, *Margarita Ebner* (1291–1351)

1979 sowie der mexikanische Laie *Juan Diego* (1474–1548) 1990. Abgeschlossen ist auch der Fall des schottischen Franziskaners und Theologen *Duns Scotus* (1266–1308). Im Supplement von 1989 des von der Heiligsprechungskongregation herausgegebenen „Index ac Status Causarum“, dem Verzeichnis aller laufenden Verfahren (die neueste Ausgabe stammt aus dem Jahre 1988; außerdem liegen zwei Ergänzungen aus den Jahren 1989 und 1991 vor), ist inzwischen auch *Hildegard von Bingen* zu finden – ihr Verfahren wurde auf Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz in den 80er Jahren wieder aufgenommen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stieg die Zahl der Selig- und Heiligsprechungen deutlich an: Von Beginn dieses Jahrhunderts bis 1985 gab es bereits 77 Heiligsprechungen, also mehr als doppelt so viele wie zwischen 1588 und 1900. Die Päpste mit den längsten Pontifikaten erreichten auch die höchste Zahl an Selig- und Heiligsprechungen: Pius XI. (45 bzw. 17), Pius XII. (52 bzw. 21), Paul VI. (30 bzw. 20). Wobei die Zahl der „neuen“ Seligen bzw. Heiligen noch höher liegt: Gerade in diesem Jahrhundert – z. T. aber auch schon vorher – ist die Zahl der Selig- und Heiligsprechungen weniger denn je identisch mit der Zahl der Selig- und Heiliggesprochenen. Seit dem 17. Jahrhundert wurden immer wieder auch *ganze Gruppen von Märtyrern* selig- oder heiliggesprochen: die ersten waren die 26 Märtyrer von Nagasaki (1627 selig-, 1862 heiliggesprochen); unter Johannes Paul II. schließlich z. B. 103 koreanische Märtyrer (Heiligsprechung am 6. 5. 1984), 99 Revolutions-Opfer aus Westfrankreich („martyrs d’Angers“; Seligsprechung am 19. 2. 1984) sowie 117 vietnamesische Märtyrer (Heiligsprechung 19. 6. 1988).

Der Verweis auf die Entwicklung bei den Selig- und Heiligsprechungen bis zum Pontifikat Pauls VI. einschließlich kann andererseits nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich diese unter Johannes Paul II. noch einmal erheblich verstärkte. Jean Evenou kommt in seiner Erhebung (Stand: Ende 1985) für Johannes Paul II. noch auf sieben Heiligsprechungen bei insgesamt 110 Heiligen und 29 Seligsprechungen mit insgesamt 172 Seligen. Nur wenige Jahre später hatte sich diese Zahl bereits verdoppelt: Nach Angaben des französischsprachigen *Osservatore Romano* (4. 7. 89; vgl. *Documentation Catholique*, No. 1990, 3./17. 9. 89, 814) betrug die Zahl der neuen Seligen und Heiligen der ersten zehn Jahre des Pontifikats von Johannes Paul II. (bis einschließlich 1988) 300 bzw. 245. Nach Angaben des *Index ac Status Causarum* kommt man für die Jahre 1989 bis 1991 auf acht weitere Heilige und 80 Selige; für den Pontifikat insgesamt bedeutet das eine Gesamtzahl von 380 Seligen und 262 Heiligen. Die Zahl an laufenden Verfahren beläuft sich demnach auf rund 1500 „causae“ aus dem *Index* von 1988 sowie weiteren knapp 170 aus den Ergänzungen der Jahre 1989 und 1991. Dennoch machte man es sich zu einfach, den Grund für die rapide Zunahme von Selig- und Heiligsprechungen ausschließlich beim gegenwärtigen Papst zu suchen. Auch andere Gründe spielen hier hinein – so etwa die *Verände-*

rungen bzw. Erleichterungen im Verfahren. Die wichtigste rechtliche Grundlage der gegenwärtigen Heiligsprechungspraxis ist die Apostolische Konstitution „*Divinus perfectionis Magister*“ Johannes Pauls II. (vgl. HK, April 1983, 188 f.). Diese Konstitution trägt bezeichnenderweise das gleiche Datum wie das neue Kirchenrecht, nämlich den 25. Januar 1983. Während die rechtlichen Grundlagen für Heiligsprechungen bis dahin im Kodex selbst festgelegt waren, enthält das neue Kirchenrecht nur mehr einen allgemeinen Verweis auf die entsprechende Gesetzgebung (Can. 1403).

Weg von der „prozessualen Gegenrede“

Erst relativ wenige Jahre, nachdem Papst Paul VI. nicht nur die Zuständigkeit für die Selig- und Heiligsprechungsverfahren aus der ehemaligen Ritenkongregation herauslöste (Apostolische Konstitution „*Sacra Rituum Congregatio*“ vom 8. 5. 69; vgl. HK, Juni 1969, 257), sondern auch das Verfahren neu ordnete (Motu proprio „*Sanctitas clarior*“ vom 19. 3. 69), nahm Johannes Paul II. erneut eine Neuordnung des Heiligsprechungsverfahrens vor (vgl. *Winfried Schulz*, *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*, Paderborn 1988, 44 ff.). Die Neuordnung von 1983 führte in manchem fort, was bereits unter Paul VI. eingesetzt hatte, etwa die *Verlagerung der Verantwortung für die erste Phase der Verfahren auf die Ortsbischöfe*.

Zu den bedeutsamsten Veränderungen gehört die Schaffung der Institution des *Relators*, bei dem im Verlauf eines Verfahrens die Fäden zusammenlaufen: Der Relator steht für eine *andere Art der Wahrheitsfindung*, „die nicht in der prozessualen Für- und Gegenrede zwischen den Prozessparteien besteht“ (Schulz, a. a. O., 109). Sie üben eine Mittlerfunktion aus zwischen den Akteuren bzw. Postulatoren einerseits und der Kongregation andererseits. Durch sie soll das Verfahren an rechts-formalistischem Charakter verlieren und an theologischer und historischer Tiefe gewinnen. Von großer Bedeutung für die Dauer der Verfahren – und damit auch für die zunehmende Zahl der Selig- und Heiligsprechungen war die Neuerung, daß Selig- und Heiligsprechungen von Nicht-Märtyrern nur mehr je *ein* Wunder erfordern – manche Selig- und Heiligsprechung scheiterte oder verzögerte sich in der Vergangenheit beträchtlich dadurch, daß es an den nötigen Wundern mangelte. In „*Divinus perfectionis Magister*“ werden Wunder als Voraussetzung für die Heiligsprechung mit keinem Wort erwähnt. Schulz schließt daraus, daß man „offensichtlich geneigt ist, die Frage nach der Rolle der Wunder im Selig- und Heiligsprechungsverfahren neu zu überdenken“ (a. a. O., 140).

Ähnliches gilt für die *Unterscheidung von Selig- und Heiligsprechungen*: Weder in „*Divinus perfectionis Magister*“ noch in den entsprechenden Richtlinien der Kongregation wird die „*beatificatio*“ erwähnt. Der Kirchenrechtler *Heinz Maritz* schließt daraus, daß die Seligsprechung mit dem neuen Verfahren „als abgeschafft zu gelten“ habe

(Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 845). Schulz nennt diese Einschätzung „voreilig“: „Bekanntlicherweise nimmt Papst Johannes Paul II. ständig Seligsprechungen vor. Auch ist eine Vielzahl von Verfahren bei der römischen Kongregation anhängig, die ausdrücklich als ‚causae beatificationis‘ gekennzeichnet sind. Die gesamte Praxis der Kongregation hat zur Stunde Seligsprechungen und ggf. Heiligsprechungen zum Ziel“ (a. a. O., 23).

Wenn also offensichtlich nach altem Recht weiterverfahren wird, obwohl neues Recht eine Änderung nahelegen würde, zeigt dies nur, wie sehr gegenwärtig das Heiligsprechungsverfahren sich *im Fluß befindet*, Änderungen längst überfällig sind. Als kritische Punkte darüber hinaus nannte der bischöfliche Beauftragte für die Heiligsprechungsprozesse im Bistum Trier, *Heinrich Nacken*, auf einem Studientag im Rahmen der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1988: *mangelnde Transparenz* selbst für Personen, die von Amts wegen daran beteiligt sind; die hohen und im einzelnen zu wenig offengelegten *Kosten von Verfahren*; Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den für die Prozesse zugelassenen *Sprachen* sowie Fragen des *Heiligkeit- bzw. Wunderverständnisses* (in: Beglaubigtes Zeugnis. Selig- und Heiligsprechungen in der Kirche. Hg. im Auftrag des Liturgischen Instituts, Trier, von *Hans J. Limburg* und *Heinrich Rennings*, Würzburg 1989, 75 ff.).

„Niemand sieht in Eheleuten potentielle Heilige“

Die quantitative Seite der Selig- und Heiligsprechungen wird gegenwärtig jedoch auch noch aus einem anderen Blickwinkel diskutiert. Die Frage nach der tatsächlichen oder vermeintlichen Inflation von Selig- und Heiligsprechungen ist lediglich die äußere Seite der Frage nach den *Auswahlkriterien*, die sowohl in den Ortskirchen und Ordensgemeinschaften sowie in Rom zugrunde gelegt werden. Kein Geringerer als der Präfekt der vatikanischen Glaubenskongregation, Kardinal *Joseph Ratzinger*, machte 1989 auf das Problem aufmerksam, daß viele, die zur Ehre der Altäre erhoben würden, nur mehr einem *begrenzten Kreis von Personen* überhaupt bekannt seien. Ratzinger empfahl eine strenge Auswahl und ein erneutes Nachdenken über Prioritäten. Es sollten Personen heiliggesprochen werden, die über eine bestimmte Gruppe hinaus eine bestimmte *Botschaft* verkörpern (vgl. HK, April 1989, 192; Trenta Giorni, Mai 1989, S. 20 ff.).

Strittig ist die Auswahl auch noch aus anderen Gründen: Das weiterhin bestehende *Übergewicht an Klerikern und Ordensleuten*, aber auch an *Italienern* kann bereits als Dauerklage gelten. In seiner traditionellen Ansprache an die Mitglieder der Kurie kurz vor Weihnachten ging der Papst 1987 ausführlich auf die Selig- und Heiligsprechungspraxis am Beispiel des Jahres 1987 ein – was er vortrug, liest sich heute noch wie eine *Rechtfertigung der Praxis in seinem Pontifikat*, markiert jedoch auch in manchen kritisierten Punkten das Bemühen des Apostoli-

schen Stuhls um Abhilfe (Wortlaut in: Der Apostolische Stuhl 1987, Köln o. J., 1767 ff., hier: 1772 ff.). Der Papst betonte auffallend die *Vielfalt der Stände*, aus denen die Selig- und Heiliggesprochenen stammten, und unter diesen vor allem die Laien samt deren vielfältiger beruflicher Herkunft. Er hob hervor, daß es sich bei einem guten Teil der neuen Seligen und Heiligen um *Zeitgenossen* handle, die in diesem Jahrhundert gelebt hätten, daß sie *verschiedensten Nationen* angehörten und zählt diese im einzelnen auf: „Die letzten Seligsprechungen und Heiligsprechungen hatten also universale Bedeutung auch vom geographischen Gesichtspunkt aus.“ Der Papst unterstrich außerdem die besondere Chance, die darin liege, viele der Selig- und Heiligsprechungen im Rahmen seiner Reise dort vorgenommen zu haben, wo die betreffenden Personen gelebt hätten, und erwähnte dabei auch die Feiern von Köln (*Edith Stein*) und München (*Rupert Mayer*).

Vergleicht man die Äußerungen Kardinal Ratzingers und des Papstes, könnte es sich um *zwei durchaus komplementär zu verstehende Formen vom Verständnis der universalen Bedeutung der Heiligen für die Kirche* handeln: Der eine ist besorgt um diese Universalität, da die Beziehung zu dem Heiligen über begrenzte Ortskirchen, Gruppen, Gemeinschaften und Kulturräume nicht hinausreicht; beim anderen ergibt sich die Universalität der Heiligen gewissermaßen additiv aus einer Vielzahl von ethnisch und kulturell sehr unterschiedlichen, möglicherweise aber nur in begrenzten Räumen bekannten Heiligen. Im einen Fall geht es vor allem um die *Exemplarität* der Heiligkeit, im anderen um eine Heiligkeit, die *nicht in allzu große Distanz zum Kirchenvolk* gerät. Im Grunde ist dies eine Unterscheidung, die sich auch für die fällige Neufassung der Unterscheidung von Selig- und Heiligsprechung nutzen ließe.

Die vom Papst in seiner Kurienansprache erwähnte schwierige Situation bei den *Laien*, vor allem bei den *Verheirateten* unter ihnen, wird im übrigen auch von Kongregationsmitarbeitern gar nicht zu leugnen versucht. Woodward zitiert in seinem Buch den bereits genannten Relator Gumpel mit der Bemerkung: „Wir alle bedauern, daß wir nicht mehr Kandidaten haben, die verheiratet sind. Aber Sie wissen ja, daß die Verfahren vom Ruf der Heiligkeit abhängig sind, und solange die Ehe von katholischen Laien nicht voll und ganz als möglicher Weg zur Heiligkeit begriffen wird, sieht kein Mensch in Eheleuten potentielle Heilige. Solange sich das nicht ändert, gibt es keine *fama sanctitatis* für Verheiratete, und folglich landen auch keine entsprechenden Verfahren hier in Rom auf dem Tisch“ (Woodward, a. a. O., 431).

Wirklich umstritten ist das Thema Heiligsprechungen jedoch gegenwärtig vor allem wegen zahlreicher Verfahren, die auf die eine oder andere Weise zu Kritik an den Selig- bzw. Heiliggesprochenen oder den auf dem Weg dorthin Befindlichen herausfordern – indirekt wohl auch dies eine Folge der steigenden Zahl an Verfahren. *Mißverständnisse* darüber, worin denn nun die Heiligkeit der entsprechenden neuen Heiligen besteht, traten auf. *Wider-*

sprüche zu anderen Anliegen der katholischen Kirche riefen Kritiker auf den Plan. Z. T. gelang es, Verfahren vorläufig „auf Eis“ zu legen oder möglicherweise ganz zu verhindern, z. T. wurden Verfahren trotz und gegen mancherlei Einwände im wesentlichen unbeeindruckt durchgezogen.

Zu den umstrittensten Verfahren der letzten Jahre gehörten bezeichnenderweise zwei, die beide auf ihre Weise das Verhältnis der katholischen Kirche zum *Judentum* berührten. Die Seligsprechung von Edith Stein führte auf jüdischer Seite zum Einwand, diese Karmelitin habe den Tod in Auschwitz nicht als Katholikin, sondern auf Grund der Tatsache erlitten, daß sie jüdischer Abstammung gewesen sei (*James Baaden*, A question of martyrdom, in: *The Tablet*, 31. 1. 87, 107 ff.). Äußerungen von Edith Stein zum Sühnecharakter ihres Todes „für den Unglauben des jüdischen Volkes“ spielten in dem Zusammenhang ebenso eine Rolle wie die Tatsache, daß das dem Verfahren zugrundeliegende Verständnis von Martyrium in diesem Fall offensichtlich an seine Grenzen gelangte. Entschärft wurde diese Diskussion dadurch, daß gerade in Deutschland prominente Vertreter des jüdisch-christlichen Dialogs dem Vorgang eine eigene Deutung mitgaben, so z. B. *Ernst Ludwig Ehrlich*: Der Tod von Edith Stein habe für Juden und Christen einen Sinn. „Für Juden darin, daß sie sich im Spiegel von Edith Stein in ihrer ganzen Inhaltslosigkeit erkennen . . . Für die Christen, zumal die Katholiken, bleibt Edith Stein eines der großen menschlichen Symbole, wie diese Kirche Juden, Menschen aus dem jüdischen Volke, welchen Glauben diese auch immer gehabt haben mögen, weitgehend im Stich gelassen hatte“ (in: *Allgemeine Jüdische Wochenzeitung*, 25. 7. 86).

Jüdisch-katholische Unstimmigkeiten entzündeten sich indes neu, als bekannt wurde, daß die Einleitung eines Verfahrens für *Königin Isabella von Kastilien* („Isabella die Katholische“; 1451–1504) betrieben werde, in deren Regentschaft die Entdeckung Amerikas durch Christoph Columbus fiel. Im *Index ac Status Causarum* tauchte Isabella bisher nicht auf. Jüdische Kreise vor allem in den USA setzten sich umgehend für die Verhinderung eines möglichen Verfahrens ein (vgl. *Israelitisches Wochenblatt*, Zürich, 8. 2. 91). Eine Heiligsprechung der Königin käme, so wird argumentiert, einer *Billigung ihrer Taten* (Inquisition, Judenverfolgung) gleich. Unterdessen teilte der Präfekt der Heiligsprechungskongregation, Kardinal *Angelo Felici*, offiziell mit, die Eröffnung des Verfahrens sei „verschoben“ worden („suspendu“; *Le Monde*, 30. 3. 91). Gründe für die Verschiebung teilte Felici nicht mit. Ursprünglich soll beabsichtigt gewesen sein, die Heiligsprechung im Zusammenhang mit dem Besuch des Papstes 1992 in Santo Domingo vorzunehmen.

Damit aber nicht genug. Bereits von Paul VI. waren alle Verfahren gestoppt worden, in denen es um Opfer aus dem *Spanischen Bürgerkrieg* ging. Hingegen kam es 1984 zur Seligsprechung von 99 Märtyrern aus Westfrankreich, die im Zuge der *Französischen Revolution* umkamen –

angesichts des ohnehin schwierigen Verhältnisses der katholischen Kirche zur Französischen Revolution ein mindestens ebenso heikles Unterfangen. Im Umfeld der Seligsprechungsfeierlichkeiten bemühte man sich in Frankreich, ihren *religiösen Charakter* herauszustellen, um so politischen Deutungen möglichst keine Nahrung zu bieten (vgl. *Documentation Catholique*, No. 1870, 18. 3. 84, 299 ff.).

Andererseits gibt es auch ein Beispiel dafür, wie in einer – in diesem Fall ökumenisch – sensiblen Materie eine Selig- bzw. Heiligsprechung vor möglichen Mißverständnissen geschützt werden kann, indem vor allem offen der Dialog darüber gesucht wird. Am 22. 11. 1987 wurden 85 englische und schottische Märtyrer aus den nachreformatorischen Auseinandersetzungen zwischen Anglikanern und Katholiken seliggesprochen, nachdem bereits Paul VI. 1970 40 Märtyrer aus diesem Kreis heiliggesprochen hatte. Kardinal *Basil Hume* beugte in einer Erklärung möglichen Belastungen des ökumenischen Klimas in Großbritannien mit der Bemerkung vor: Männer und Frauen, die in ihrem Glauben stark seien wie Märtyrer, seien die besten Ökumeniker. Der damalige Primas der Anglikaner, Erzbischof *Robert Runcie*, nahm diese Geste seinerseits auf und zeigte sich „glücklich über die irenische und ökumenische Art und Weise“, mit der Hume die Seligsprechung angekündigt habe (*Documentation Catholique*, No. 1938, 19. 4. 87, 462 f.).

Escrivá de Balaguer – ein beispiellos schnelles Verfahren

Alle bisherigen Auseinandersetzungen um Selig- bzw. Heiligsprechungen in den Schatten stellen wird jedoch voraussichtlich die bevorstehende Seligsprechung des Gründers des „Opus Dei“, *Josémaría Escrivá de Balaguer*. Am 16. Oktober teilte das römische Informationsbüro des „Opus Dei“ selbst das Datum mit: den 17. Mai 1992. Eröffnet worden war das Verfahren bereits sechs Jahre nach dem Tod von Escrivá im Februar 1981. Das Verfahren wurde mit einer *beispiellosen Schnelligkeit* durchgezogen, die auch innerhalb der zuständigen Kongregation nicht unumstritten ist. Woodward behandelt den Fall Balaguer in seinem Buch – ohne ausdrücklich einen Zusammenhang herzustellen – in auffälliger Nähe von Überlegungen zur *Manipulationsanfälligkeit* der Selig- bzw. Heiligsprechungsverfahren und drückt alles weitere in nur hypothetischer Form aus: „Man stelle sich nur einmal einen Kandidaten vor, dessen Heiligsprechung sowohl vom amtierenden Papst als auch von der Mehrheit der Kardinäle und Bischöfe unterstützt wird. Es handelt sich um den Gründer eines neuen Ordens. Wer dem Orden im einzelnen angehört, bleibt geheim, doch die Mitglieder würden gern ihre Organisation durch die Heiligsprechung des Gründers bestätigt und aufgewertet sehen. Angenommen, auch mehrere hochrangige Kongregationsangehörige machen aus ihrer Sympathie für den Orden und die Kanonisierung seines Gründers keinen Hehl . . . Man kann sich vorstellen, was für ein

Druck nun auf dem Relator lastet, von dem eigentlich erwartet wird, daß er sein Urteil unabhängig fällt und sich von außen nicht beeinflussen läßt . . .“ (Woodward, a. a. O., 482 f.)

Die Zahl der kritischen Fälle ist damit jedoch noch nicht erschöpft: Warum ein Verfahren für Erzbischof *Oscar Romero* noch nicht eröffnet ist, der doch ein „klarer Fall von Martyrium sein sollte“ (*Peter Hebblethwaite*, *Wie regiert der Papst?* Zürich, Köln 1987, 136), fragt man sich ebenso, wie offensichtlich absehbar ist, daß die bereits eingeleiteten Verfahren für Pius XII. und Johannes XXIII. – beide Verfahren wurden innerhalb von drei Tagen im Dezember 1974 eröffnet – wie ein Paket behandelt werden, um so weder den Anhängern des einen als auch den Anhängern des anderen Platzvorteile zu verschaffen.

Ganz besonders gespannt darf man unterdessen auf den Fortgang der *Causa Pius' IX.* (1846–1878) sein: Einer Seligsprechung dieses Vertreters des gegenrevolutionären Katholizismus und Gegners der italienischen Einheits- und Freiheitsbewegung sollte im Grunde nichts im Wege stehen – die Untersuchung der Tugenden wurde 1985 abgeschlossen, das Verfahren der Prüfung der Wunder 1986. Woodward will wissen, daß der Papst eine *geheime Kommission* gebildet und mit der Aufgabe betraut habe, ihn über die Opportunität der Seligsprechung Pius' IX. zu beraten. Wie sollte sich die Seligsprechung dieses Papstes etwa neben der Seligsprechung des französischen Politikers *Robert Schuman* (1886–1963) anlassen, dessen Verfahren 1989 eingeleitet wurde? Oder gar neben der *Causa Kardinal John Henry Newman* (1801–1890), einem Verfahren, mit dem man es im übrigen auch – seitdem es denn in Rom liegt – eilig zu haben scheint? Newman tauchte im *Index ac Status Causarum* erstmalig in einem Dekret der Heiligsprechungskongregation vom 22. 1. 1991 auf – und zwar gleich mit der Bestätigung seiner Verehrungswürdigkeit, also der Nachricht vom Abschluß der Untersuchung der Tugendhaftigkeit.

Setzt man sich so den Untiefen laufender oder geplanter Verfahren aus, mag man möglicherweise die Weisheit derjenigen ermesen, die zwischen dem Tod eines im Ruf der Heiligkeit stehenden und seiner Selig- bzw. Heiligsprechung einige Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte verstreichen lassen wollen. In einer Kultur, in der all dem ein besonderes Mißtrauen entgegengebracht wird, das nicht annähernd offengelegt wird, werden Selig- und Heiligsprechungsverfahren noch auf lange Sicht Gegenstand solcher Auseinandersetzungen sein, zumal wenn ihre Zahl immer größer und die zeitliche Distanz zum Tod der jeweiligen Persönlichkeiten immer kürzer wird.

Heilige – Symbole einer „Aktualisierung des Christentums“

Auch vor Heiliggesprochenen macht diese Haltung im übrigen nicht halt, wie man an dem Streit um die 1950 von Pius XII. heiliggesprochenen *Maria Goretti* gesehen hat: Ein italienischer Historiker veröffentlichte Mitte der 80er Jahre eine Schrift, in der er Ergebnis und Verfahren der *Causa Maria Goretti* frontal in Frage stellte – die Heiligsprechungskongregation sah sich genötigt, eine ad-hoc-Kommission zu beauftragen, um der Argumentation des Autors öffentlich entgegenzutreten.

Die Seligen und Heiligen sowie der Weg, wie sie zur kirchenamtlichen Anerkennung als solche kommen, sind insofern ein *getreues Abbild kirchlicher Verhältnisse im allgemeinen*. Die katholische Kirche hat nie beansprucht, alle diejenigen heiligzusprechen, die dies faktisch verdient hätten. Heilige sind aber Symbole „für eine bestimmte Aktualisierung des Christentums“. Weil dem so ist, ist es jedoch um so wichtiger, „nicht x-beliebige Menschen heiligzusprechen, deren *Causae* eher per Zufall oder durch finanzielle Unterstützung in den bürokratischen Ablauf eingebracht werden, sondern solche Menschen vorzustellen, die auf die Fragen und Bedürfnisse unserer Zeit eine Antwort geben“ (*Josef Sudbrack*, in: *Beglaubigtes Zeugnis*, a. a. O., 51 f.).

Klaus Nientiedt

Auf dem Weg zur Inkulturation

Kirchliche Soziallehre in Lateinamerika

Bis vor nicht allzulanger Zeit war kirchliche Soziallehre in Lateinamerika eine aus Europa importierte Lehrbuchweisheit ohne wirklichen Kontakt mit dem sozial-kulturellen Umfeld. Dann schien es eine Zeitlang so, als wäre allein die Befreiungstheologie die angemessene Art des kirchlichen Zugangs zu den sozialen und politischen Problemen des Subkontinents. Inzwischen beginnt sich so etwas wie eine „inkulturierte“ lateinamerikanische Soziallehre zu entwickeln, kommt es auch zum Dialog zwischen der Tradition der kirchlichen Soziallehre und der Befreiungstheologie.

Anlässlich des Gedenkjahres der ersten Sozialenzyklika *Leos XIII.*, „*Rerum novarum*“ (1891), veranstalteten die päpstliche Kommission „*Justitia et Pax*“ und die Abteilung für Sozialpastoral des CELAM (DEPAS) vom 14. bis 18. Oktober einen ersten lateinamerikanischen Kongreß zur Soziallehre der Kirche in Santiago de Chile. Die lange Vorbereitung und sorgfältige Durchführung des Kongresses waren mehr als Ausdruck eines „Pflichtprogrammes“ aus Anlaß des Jubiläums, sie schreiben sich vielmehr ein in den Prozeß eines wachsenden Selbstbewußtseins der lateinamerikanischen Kirche, in die Dynamik ihrer